

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Abhandlungen bey der Jubelfeyer der Carlsruher Fürstenschule wegen ihrer vor 200 Jahren 1586 zu Durlach geschehenen Stiftung

Zu einigen neuen Theorien berühmter Philosophen

Tittel, Gottlob August

Durlach, 1787

II. Ist Mendelssohns Theorie von Gründung der vollkommenen
Vertragsverbindlichkeit so neu als wahr?

[urn:nbn:de:bsz:31-100669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-100669)

II.

Ist Mendelssohns Theorie von Gründung der vollkommenen Vertragsverbindlichkeit so neu als wahr?

Manchem hat nun doch die Mendelssohnische Entwicklung der Ideen von Vertrag, und wie eine vollkommene Verbindlichkeit dadurch gegründet werde? (Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum S. 29, 55.) viel neuer geschienen, als sie wirklich ist. Sehe man hier den Idecengang unsers Weltweisen in einem kurzen Zusammenhang!

„Jeder Mensch, sagt Mendelssohn, im Stande der Natur, hat das Recht — seine Güter, d. h. alle in seiner Gewalt sich befindende Mittel zur Glückseligkeit, für sich, zu seinem Selbstgebrauch; und inwiefern sie ihm entbehrlich sind, auch die Pflicht — zum Wohlwollen d. i. zum Besten anderer zu verwenden. Da aber die beschränkte Beschaffenheit jener Güter ihm

D

nicht

nicht erlaubt, immer und überall und allen dieselbe mitzutheilen; und eben daher manche Kollisionen entstehen müssen, die nur er selbst hinreichend zu beurtheilen im Stande ist: so kann nur ihm allein auch das Recht zukommen, über solche Kollisionsfälle zu entscheiden, d. h. zu bestimmen, ob? und wie viel? und wie? und wann? und wem? er etwas von den Seinen abtreten könne und wolle. In diesem Entscheidungsrecht bestehet ein Theil seiner natürlichen Freiheit und Unabhängigkeit. Jeder andere hat bedürfenden Falles ein Recht zu bitten, aber kein Recht zu irgend einer solchen Abtretung ihn zu zwingen. — Alle diese Sätze sind wohl ganz ungewisselt wahr. Nun fährt Wendelssohn, um dem eigentlichen Untersuchungspunct näher zu kommen, also fort.

„So bald nun aber der Mensch freiwillig selbst entscheidet, wer etwas von dem Seinen haben soll? wie viel? und was? so muß diese Entscheidung auch Kraft und Wirksamkeit haben, kann die Sache nicht lassen, wie

wie vorhin; weil sonst jenes Entscheidungsrecht ein völlig unbedeutendes Ding seyn würde. „ — Freilich! etwas wohl muß jede solche Entscheidung wirken. Sie wirkt so viel, daß die Sache nun (inwiefern jener nicht etwa nachher anders entscheidet) auf den andern übergehen kann. Aber muß gleich diese gegenwärtige Entscheidung für eine Entfagung auf jede spätere, nachfolgende, entgegengesetzte Entscheidung gelten? so daß es bei jener ersten Entscheidung unwiederrücklich bleiben muß; und wenn auch der Versprecher selbst etwa nachher anders entscheiden wollte, jede solche andere Entscheidung nun darum unkräftig und nichtig ist? Das ist doch eigentlich der Punct, worauf bei der Unterscheidung zwischen Pollicitation und Vertrag gesehen werden muß. Der Versprecher (wenn es sonst ein erlaubtes Versprechen ist) gründet wohl immer dadurch für sich eine Verbindlichkeit. Aber die Frage ist: wie und wodurch dies eine strenge und vollkommene Verbindlichkeit werde? Man sehe, wie dies Mendelssohn nun weiter entwikkelt.

„Wenn derjenige, zu dessen Vortheil der Versprecher seine Entscheidung bereits gegeben hat, auch dazwilliget, und das Gut in Empfang genommen hat, so wird nun das, was zuvor dem einen gehörte, dem andern als Sein übertragen.“ — Von der wirklichen Aushändigung (Tradition) oder Empfangnehmung hätte hier noch nicht geredet werden sollen. Denn die wirkliche ~~Ubergabe~~ Ubergabe der Sache machet nicht den Vertrag, sondern die Vollziehung des Vertrags. Nun aber ist vom Vertrag selbst die Rede. Auch findet bei unförperlichen und geistigen Gütern diese wirkliche Aushändigung nicht statt. Mendelssohn hat dies selbst bemerkt, und lenket auch nun von der Einhändigung wieder ab.

„Im Grunde kommt alles bloß auf jene Willenserklärung an, wodurch gewisse Rechte abgetreten und angenommen werden. Die wirkliche Einhändigung beweglicher Güter kann nur gültig seyn insoweit sie für ein Zeichen dieser hinlänglichen Willenserklärung genom-

men

men wied. Die bloße Einhandigung an und für sich betrachtet, giebt und nimmt kein Recht, so oft diese Absicht (der Abtretung und Annahme) nicht damit verbunden ist. „ —

Alles sehr richtig! Aber damit stünden wir noch bei der ganz bekannten und gewöhnlichen Erklärung des Vertrags — durch Zusage und Acceptation. Die Frage bleibt dabei noch immer zurück: unter was für einem Gesichtspunkt die Vertragshandlung nun eigentlich genommen werden müsse, wenn die dadurch zu gründende vollkommene und unwiederrufliche Verbindlichkeit begründlich gemacht werden soll? Und alles kommt nun doch am Ende da hinaus:

daß die Menschen sich hierbei an gewisse Zeichen halten, die nun für so kräftig und gültig genommen werden, als wenn das Object der Zusage, oder die zur Erfüllung derselben erforderliche Kräfte des Versprechers nun wirklich so auf den andern

bern übergetragen worden wären, daß er sie als
sein betrachten darf.

Das heißt:

die Vertragshandlung ist ein sym-
bolischer Akt. So bald beide Theile ein-
ander deutlich zu erkennen gegeben, daß etwas
zur Nothwendigkeit für sie begründet werden
soll: so gilt dies nun als Zeichen eines wirklich
geschehenen Uebertrags der dahin gehörigen Gü-
ter oder Kräfte; so daß der abtretende Theil
sie nun wirklich als fremd, der annehmende
Theil hingegen solche als sein betrachten kann.
Ganz so scheint auch Mendelssohn die Sache ge-
dacht und angenommen zu haben. „Ist die Tradition
selbst bloß als Zeichen gültig, so können bei solchen Gü-
tern, wo die wirkliche Aushändigung nicht statt findet,
andere bedeutende Zeichen dafür genommen werden. Man
kann also sein Recht auf unbewegliche, oder auf unedr-
perliche Güter durch hinlänglich verständliche Zeichen
andern

andern abtreten und überlassen. „ — Ich finde diese Vorstellung eben so richtig, als die bei Mendelssohn darauf folgende Erklärung selbst vom Vertrag. „Ein Vertrag ist demnach nichts anderes, als von der einen Seite die Ueberlassung, und von der andern Seite die Annahme des Rechts, in Absicht auf gewisse dem Versprecher entbehrliche Güter, die Kollisionsfälle zu entscheiden (d. h. eine solche Sache nun als sein, nach Wohlgefallen, für sich oder andere, zum Selbstgebrauch oder Wohlwollen, zu verwenden.)

Die genauere Bestimmung „in Absicht auf gewisse dem Versprecher entbehrliche Güter die Kollisionsfälle zu entscheiden,“ wurde von Mendelssohn zwar zur Erläuterung beigelegt, war aber eigentlich zur Erklärung des Vertrags nicht nothwendig; weil es schon in der Natur aller unserer Rechte liegt, daß wir sie nach Wohlgefallen, zu unserm und anderer Besten, gebrauchen dürfen. Eben dieser letztere Ausdruck „Kollisionsfälle,“ und „das Recht, die

die Kollisionsfälle zu entscheiden,, wie natürlich auch der Sinn desselben, und wie deutlich Mendelssohn vorherhin auch selbst ihn erklärt hatte, scheinete nun gleichwohl manchen verleitet zu haben, diese Mendelssohnische Theorie als eine von der gewöhnlichen Vorstellungsart ganz abweichende und neue Theorie zu betrachten.

Für den Göttinger Recensenten meines Naturrechts (Götting. Anzeigen 1786. S. 71) dem diese Mendelssohnische Theorie nun auch so neu und wichtig schien, dürfte jene Bemerkung wohl auch nicht überflüssig seyn. Mithin machte Herr Recensent einen Einwurf gegen meine Vorstellungsart von Gründung der vollkommenen Vertragsverbindlichkeit (S. 148 meines Naturrechts), der nun gerade selbst auf den Punct hintraf, wo meine und die Mendelssohnische Vorstellung (wohin Recensent mich zu verweisen beliebte) genau zusammenstimmt: daß nemlich die Vertragshandlung als symbolischer Akt zu betrachten sei. Weil bei jener Vorstellung

Lungs

lungart angenommen wurde, daß die Menschen gewisse
 Zeichen für eben so gültig und kräftig anerkannt, als
 wenn die Güter oder Kräfte selbst schon in das Sein
 des andern übergegangen wären, so machet Recensent
 die Einwendung: „also mußte wohl die Verbindlichkeit
 des Vertrags wieder in einem Vertrag gegründet seyn.“ —
 Freilich! wenn Recensent nun alles schon Vertrag nen-
 nen will, was ohne eine bestimmte Uebereinkunft, un-
 ter bestimmten Personen, nur nachahmungsweise, nach
 und nach, gleichsam von selbst, einen gewissen Valor
 und Kurs bekommt. Aber so wäre auch der Gebrauch
 des Geldes und der Sprache, so wären Sitten und
 Moden &c. gleichfalls in einem Vertrag gegründet. Auf
 eine gleiche Weise, meine ich, ist es unter den Menschen
 gangbar geworden, daß eine Vertragshandlung, als Sym-
 bol, für einen wirklichen Uebertrag gelten solle, ohne
 daß ich hierzu nun wieder schon einen eigentlichen Ver-
 trag annehmen darf.